



900.06.40
Richt. Sa

RICHTLINIE SIEDUNGSABFÄLLE ABFUHREN, BEREITSTELLUNG UND KOSTEN

ERLASSEN DURCH / AM
Stadtrat, 25. November 2021, SRB-Nr. 2021-250

INKRAFTSETZUNG ERLASS PER
1. Februar 2022

FASSUNG VOM
3. November 2021

VERSION
V 1.0

IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Abteilung Tiefbau
Vogelsangstrasse 18
8307 Effretikon

Telefon 052 354 23 99
hauptsammelstelle@ilef.ch
www.ilef.ch/entsorgung
[facebook.com/stadtilef](https://www.facebook.com/stadtilef)

INHALTSVERZEICHNIS

1.	GRUNDSÄTZE DER ABFALLENTSORGUNG.....	4
1.1	ABFALLARTEN MIT HOLSAMMLUNG.....	4
1.2	BEREITSTELLUNGSPLÄTZE FÜR ABFÄLLE MIT HOLSAMMLUNG	4
1.2.1	LIEGENSCHAFTEN MIT BIS ZU 5 WOHNEINHEITEN.....	4
1.2.2	LIEGENSCHAFTEN MIT 6 BIS 28 WOHNEINHEITEN	5
1.2.3	LIEGENSCHAFTEN AB 29 WOHNEINHEITEN.....	5
1.2.4	GEWERBEBETRIEBE	5
1.2.5	KÄLTE / SCHNEE / WINTERDIENST.....	5
2.	ABFUHR VON HAUSKEHRICHT	6
2.1	ÖFFENTLICHE BEREITSTELLUNGSPLÄTZE (BLAUE PUNKTE).....	6
2.2	ROLLCONTAINER.....	6
2.3	UNTERFLURCONTAINER	7
3.	ABFUHR VON SPERRGUT	8
4.	ABFUHR VON GRÜNGUT	8
5.	ABFUHR VON PAPIER.....	9
6.	ABFUHR VON KARTON	9
7.	SYSTEMWAHL / ANZAHL BEHÄLTER.....	10
7.1	KEHRICHT	10
7.2	FINANZIELLE FÖRDERUNG VON UNTERFLURCONTAINERN FÜR KEHRICHT.....	10
7.3	GRÜNGUT	10
8.	GENEHMIGUNG UND INKRAFTSETZUNG.....	10
9.	ANHANG.....	11
9.1	KRANDATEN UNTERFLURCONTAINER MIT KINSHOFER-PILZ.....	11

1. GRUNDSÄTZE DER ABFALLENTSORGUNG

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Abfallverordnung der Stadt Illnau-Effretikon vom 15. Juli 2021 (AbVO, 900.01.06)
- Vollzugsbestimmungen zur Abfallverordnung vom 03. November 2021 (VZ AbVO, 900.01.05)

1.1 ABFALLARTEN MIT HOLSAMMLUNG

Die Stadt bietet regelmässige Holsammlungen für die folgenden Abfallarten an:

ABFALLART	SAMMELRHYTHMUS	KOSTEN
Kehricht / Sperrgut	Wöchentlich	Gebührensäcke / Sperrgutmarken
Gewerbekehricht	Wöchentlich oder in Absprache mit KEZO	Gewichtsabhängige Verrechnung
Grüngut / Kompostierbare Abfälle	März bis Nov.: Wöchentlich Dez. bis Feb.: alle 2 Wochen	Jahresvignetten oder Marken für Einzelabfahren
Karton	Monatlich, i.d.R. erster Mittwoch des Monats	Keine
Altpapier	Monatlich, i.d.R. erster Samstag des Monats	Keine

1.2 BEREITSTELLUNGSPLÄTZE FÜR ABFÄLLE MIT HOLSAMMLUNG

Gemäss der Abfallverordnung und deren Vollzugsbestimmungen sind Siedlungsabfälle den von der Stadt bezeichneten Sammlungen mitzugeben. Die Stadt bestimmt die Sammelpunkte, die zulässigen Abfallbehältnisse sowie die Art der Bereitstellung. Container dürfen nur mit Bewilligung der Abteilung Tiefbau verwendet werden.

1.2.1 LIEGENSCHAFTEN MIT BIS ZU 5 WOHNHEITEN

Bei Liegenschaften mit bis zu 5 Wohneinheiten erfolgt die Abholung im Regelfall an öffentlichen Bereitstellungspunkten. Die Standorte der öffentlichen Bereitstellungspunkte sind auf der Homepage der Stadt einsehbar (www.ilef.ch > Leben in ILEF > Entsorgung und Umwelt > Sammelkreise und Abfuhrtage). Festgesetzt werden die Bereitstellungspunkte durch die Abteilung Tiefbau. Die Distanz vom Wohnhaus zum nächsten Bereitstellungspunkt soll in der Regel 250 Meter nicht überschreiten.



- Öffentliche Bereitstellungspunkte für Kehricht / Sperrgut, Grüngut, Karton und Papier
- Öffentliche Bereitstellungspunkte für Grüngut, Karton und Papier

1.2.2 LIEGENSCHAFTEN MIT 6 BIS 28 WOHNHEINHEITEN

Bei Liegenschaften mit 6 oder mehr Wohneinheiten erfolgt die Bereitstellung im Regelfall auf dem eigenen Grundstück. Zu diesem Zweck ist ein Abfallbereitstellungsplatz vorzusehen. Bereitstellungsplätze sind in jedem Fall bewilligungspflichtig und von der Abteilung Tiefbau / Bereich Entsorgung und Umwelt genehmigen zu lassen.

Der Abfallbereitstellungsplatz muss den folgenden Anforderungen genügen:

- An privaten Bereitstellungsplätzen dürfen keine losen Kehrriechtsäcke deponiert werden.
- Am Standort muss neben dem Platz für die Sammelcontainer eine Reserve für die Bereitstellung von Sperrgut, Karton und Papier vorgesehen werden.
- Die Distanz vom Halteort des Sammelfahrzeugs zum Bereitstellungsplatz beträgt maximal 5 Meter.
- Das maximale Gefälle in Zugrichtung des Containers beträgt 5 %.
- Der Transportweg zum Abholfahrzeug ist befestigt (z.B. Asphalt, Verbundsteine, Betonplatten etc.) und es befinden sich keine Hindernisse wie Parkplätze oder Gartentore im Weg.
- Zwischen Sammelfahrzeug und Bereitstellungsplatz darf sich höchstens eine Schwelle mit einem Höhenunterschied von bis zu 15 cm befinden.

1.2.3 LIEGENSCHAFTEN AB 29 WOHNHEINHEITEN

Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten von Liegenschaften / Überbauungen ab 29 Wohneinheiten sind für die Bereitstellung von Hauskehricht grundsätzlich Unterflurcontainer vorzusehen. Für die Bereitstellung von Sperrgut, Grüngut, Karton und Papier ist zusätzlich eine Reservefläche einzuplanen. Standorte für Unterflurcontainer müssen von der Abteilung Tiefbau / Entsorgung und Umwelt bewilligt werden. Unterflurcontainer müssen mit dem Aufnahmesystem «Kinshofer-Pilz» ausgerüstet sind.

1.2.4 GEWERBEBETRIEBE

Brennbarer Abfall von Unternehmen wird als Gewerbekehricht bezeichnet, sofern die Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Die Bereitstellung von Gewerbekehricht erfolgt in Containern mit Erkennungschip an definierten Standorten. Die Container müssen beim Sammeldienst des Zweckverbandes Kehrriechtverwertung Zürcher Oberland angemeldet werden (Telefonische Auskunft: +41 44 938 31 05 oder www.kezo.ch > Industrie und Gewerbebetriebe). Der Bereitstellungsart der Abfälle wird durch die KEZO und dem Gewerbebetrieb in Absprache mit der Stadt festgelegt.

Karton aus Betrieben mit bis zu 250 Vollzeitstellen kann der städtischen Abfuhr mitgegeben werden, sofern die bereitgestellte Menge das Volumen von zwei 800 Liter-Normcontainern pro Sammeltag nicht übersteigt.

Abfälle von Betrieben, welche in Zusammensetzung und Mengenverhältnis nicht mit Hausabfällen vergleichbar sind (z.B. Produktionsabfälle, Sonderabfälle etc.) sind durch die Betriebe selber zu entsorgen.

Seit dem 1. Januar 2019 gelten Abfälle, die von Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen stammen, nicht mehr als Siedlungsabfälle im Sinne der Gesetzgebung, sondern als «übrige Abfälle». Solche Abfälle fallen nicht unter das Entsorgungsmonopol der öffentlichen Hand und die genannten Unternehmen sind frei in der Wahl ihres Entsorgungsdienstleisters. Betriebe mit mehr als 250 Vollzeitstellen sind von der Zahlung der Abfallgrundgebühr befreit.

1.2.5 KÄLTE / SCHNEE / WINTERDIENST

Die Bereitstellungsplätze und der Weg vom Standplatz zum Sammelfahrzeug müssen für die Abfuhr der Siedlungsabfälle schneefrei sein. Für die Schneeräumung ist der Eigentümer des Bereitstellungsplatzes zuständig.

Bei sehr tiefen Temperaturen kann es vorkommen, dass der Inhalt der Container anfriert, vor allem bei Grüngut. Die Leerung dieser Container ist nicht möglich. Diese Container werden durch den Sammeldienst markiert und bei der nächsten Tour geleert.

2. ABFUHR VON HAUSKEHRICHT

In Illnau-Effretikon wird Hauskehricht einmal wöchentlich abgeholt. Die Sammeltage sind im Abfallkalender der Stadt oder online auf www.ilef.ch/abfallkalender einsehbar. Für die Abfuhr von Hauskehricht dürfen lediglich die offiziellen Gebührensäcke der Stadt Illnau-Effretikon verwendet werden. Die Kosten der Abfuhr richten sich nach dem Gebührenreglement der Stadt.

2.1 ÖFFENTLICHE BEREITSTELLUNGSPLÄTZE (BLAUE PUNKTE)

An öffentlichen Bereitstellungsplätzen können Abfälle in den offiziellen Gebührensäcken der Stadt Illnau-Effretikon deponiert werden. Die Abfälle müssen bis um 07.00 Uhr am Tag der Abfuhr, jedoch frühestens am Vorabend der Abfuhr bereitgestellt werden. Gebührensäcke können auch in schwarzen 140 Liter oder 240 Liter Normcontainern bei den öffentlichen Bereitstellungsplätzen deponiert werden. Diese Container bedürfen keiner Bewilligung. Sie müssen jedoch gleichentags nach der Abfuhr wieder vom öffentlichen Raum entfernt werden. An vereinzelt öffentlichen Bereitstellungsplätzen hat die Abteilung Tiefbau städtische Container oder Unterflurcontainer aufgestellt. Diese stadteigenen Container können von Montag bis Sonntag zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr für das Deponieren von offiziellen Gebührensäcken verwendet werden.

2.2 ROLLCONTAINER

In Illnau-Effretikon dürfen für die Bereitstellung von offiziellen Kehrichtsäcken 800 Liter-Stahlcontainer oder schwarze 770 Liter-Kunststoffcontainer nach der Norm EN840 verwendet werden.



Haushalt-kehricht

Nur für offizielle Kehrichtsäcke der Stadt Illnau-Effretikon «FAIR-BAG»

www.ilef.ch/abfallkalender

Die Container sind gut sichtbar mit «Haushaltkehricht» zu beschriften. Entsprechende Aufkleber können beim Bereich Entsorgung und Umwelt kostenlos bezogen werden (Telefon 052 354 23 99 oder hauptsammelstelle@ilef.ch).

Rollcontainer können oberirdisch abgestellt werden oder unterirdisch mit einem Liftsystem versenkt werden. Im versenkten Zustand sind oberirdisch nur die Einwurfsäulen sichtbar. Zur Leerung werden die Container mit dem Liftsystem angehoben. Zu diesem Zweck müssen die Systeme mit einer eigenen Stromversorgung ausgerüstet sein. Eine Stromversorgung ab Sammelfahrzeug ist nicht zugelassen.

Wird ein Container mit Schloss gesichert, muss das Schloss am Tag der Abfuhr bis um 07.00 Uhr durch den Eigentümer des Containers geöffnet werden. Alternativ dürfen auch Kippschlösser verwendet werden.

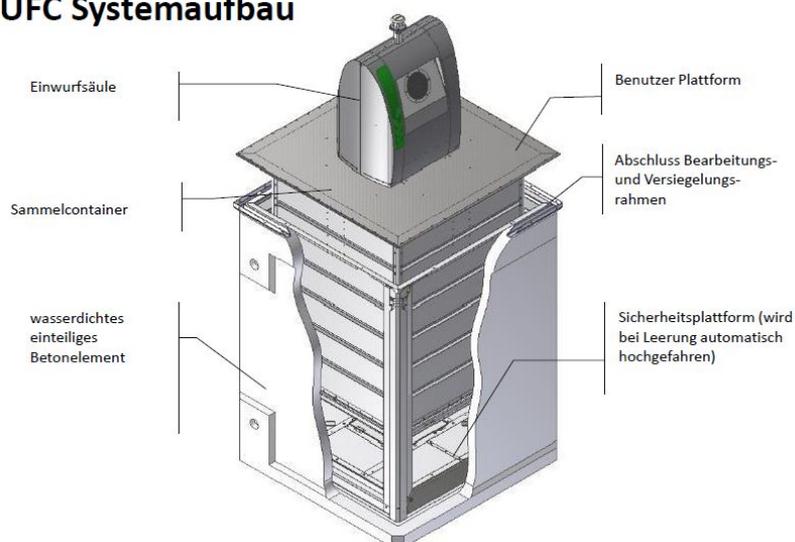


Quelle: villiger.com

2.3 UNTERFLURCONTAINER

Ein Unterflurcontainer (UFC) ist ein Stahl- oder Kunststoffbehälter, der unterirdisch in einem Betonelement versenkt wird. Oberirdisch ist lediglich eine Einwurfsäule sichtbar. Zur Leerung wird der Behälter mit einem Kranlastwagen über das Sammelfahrzeug gehoben und dann entleert. Ein UFC hat in der Regel ein Volumen von 5 m³, die Grundfläche beträgt ca. 4 m². In der Schweiz gibt es eine Vielzahl von Anbietern von Unterflursystemen, die sich hauptsächlich in der Form und Gestaltung der Einwurfsäulen unterscheiden. Die Stadt macht bezüglich des Systemanbieters keine Vorgaben. Die Container müssen aber zwingend mit dem Aufnahmesystem «Kinshofer-Pilz» ausgestattet sein.

UFC Systemaufbau



Quelle links: wk-technik.ch, rechts: Einwurfsäule mit Kinshofer-Pilz.Aufnahmesystem (eigene Aufnahme).

Die Zufahrtsstrasse zum UFC muss eine minimale Belastbarkeit von 40 Tonnen aufweisen. In Sackgassen ist für eine Wendemöglichkeit zu sorgen. Der Untergrund muss eine Bodenbelastung von 20 kg/cm² garantieren. Weitere Informationen wie relevante Abstände und Kranradien finden sich im Anhang Kapitel 9.

3. ABFUHR VON SPERRGUT

Als Sperrgut bezeichnet man Gegenstände aus brennbaren Materialien wie Holz, Plastik oder Textilien, welche nicht in den Gebührensack (bis 110 Liter) passen.

Sperrgut kann der regulären Kehrichtsammlung mitgegeben werden. Die Gegenstände können bei den öffentlichen Bereitstellungsplätzen oder beim Container der eigenen Liegenschaft deponiert werden. Ein Gegenstand darf die Masse 2.0 * 2.5 Meter und das Gewicht 40 Kilogramm nicht überschreiten. Sperrgut muss mit ausreichend Gebührenmarken frankiert sein. Die Preise richten sich nach dem Gebührenreglement der Stadt.

4. ABFUHR VON GRÜNGUT

In Illnau-Effretikon dürfen für die Bereitstellung von Grüngut die folgenden Container nach der Norm EN840 verwendet werden:



800 Liter Stahl oder 770 Liter Kunststoff (grün)



Grüngut

Gartenabraum (Baum-, Rasenschnitt, Laub usw.), Rüstabfälle



Nicht in das Grüngut gehören:

- Verunreinigtes Material (u.a. mit Plastik)
- Verfaultes Material, Speisereste
- Fleisch, Knochen, Fisch
- Kot von fleischfressenden Tieren

(gehört in den Kehricht)

www.ilef.ch/abfallkalender



660 Liter Kunststoff



360 Liter Kunststoff
(nicht empfohlen)



240 Liter Kunststoff



140 Liter Kunststoff

Stahlcontainer sich gut sichtbar mit «Grüngut» zu beschriften. Entsprechende Aufkleber können beim Bereich Entsorgung und Umwelt kostenlos bezogen werden (Telefon 052 354 23 99 oder hauptsammelstelle@ilef.ch). Äste und Sträucher dürfen gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Höchstlänge beträgt 1.2 Meter. Der maximale Durchmesser von Ästen beträgt 10 cm. Grüngut in anderen Behältern wird nicht abgeführt.

Bei Liegenschaften ohne eigenen Bereitstellungsplatz können die Container am Tag der Abfuhr bis 07.00 Uhr, jedoch frühestens am Vorabend an einem öffentlichen Bereitstellungsplatz deponiert werden. Nach der Sammlung sind die Container gleichentags wieder vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.

Die Container können mit einer Jahresmarke oder mit Marken für Einzelabfuhren frankiert werden. Die Preise der Marken richten sich nach dem Gebührenreglement der Stadt.

Wird ein Container mit Schloss gesichert, muss das Schloss am Tag der Abfuhr bis um 07.00 Uhr durch den Eigentümer des Containers geöffnet werden. Alternativ dürfen auch Kippschlösser verwendet werden.

5. ABFUHR VON PAPIER

In Illnau-Effretikon findet einmal monatlich, in der Regel am ersten Samstag des Monats, eine Papierabfuhr statt. Das Altpapier ist mit Schnur gebündelt bis um 07.00 Uhr am Tag der Sammlung, frühestens am Vorabend bereitzustellen. Die Papierbündel dürfen eine Höhe von 15 cm nicht überschreiten.

6. ABFUHR VON KARTON

In Illnau-Effretikon findet einmal monatlich, in der Regel am ersten Mittwoch des Monats, eine Kartonabfuhr statt. Der Karton ist mit Schnur gebündelt bis um 07.00 Uhr am Tag der Sammlung, frühestens am Vorabend bereitzustellen.

Für die Sammlung können 800 L-Stahlcontainer oder braune 770 L-Kunststoffcontainer nach der Norm EN840 verwendet werden. Die Container sind gut sichtbar mit «Karton» zu beschriften. Entsprechende Aufkleber können beim Bereich Entsorgung und Umwelt kostenlos bezogen werden (Telefon 052 354 23 99 oder hauptsammelstelle@ilef.ch).

Wird ein Container mit Schloss gesichert, muss das Schloss am Tag der Abfuhr bis um 07.00 Uhr durch den Eigentümer des Containers geöffnet werden. Alternativ dürfen auch Kippschlösser verwendet werden.



Karton

Ohne Klebebänder und Plastik



Nicht in den Karton gehören:

- Waschmittelpackungen
- Styropor
- Packungen von Fruchtsäften, Milch, Eistee usw.
- Papier

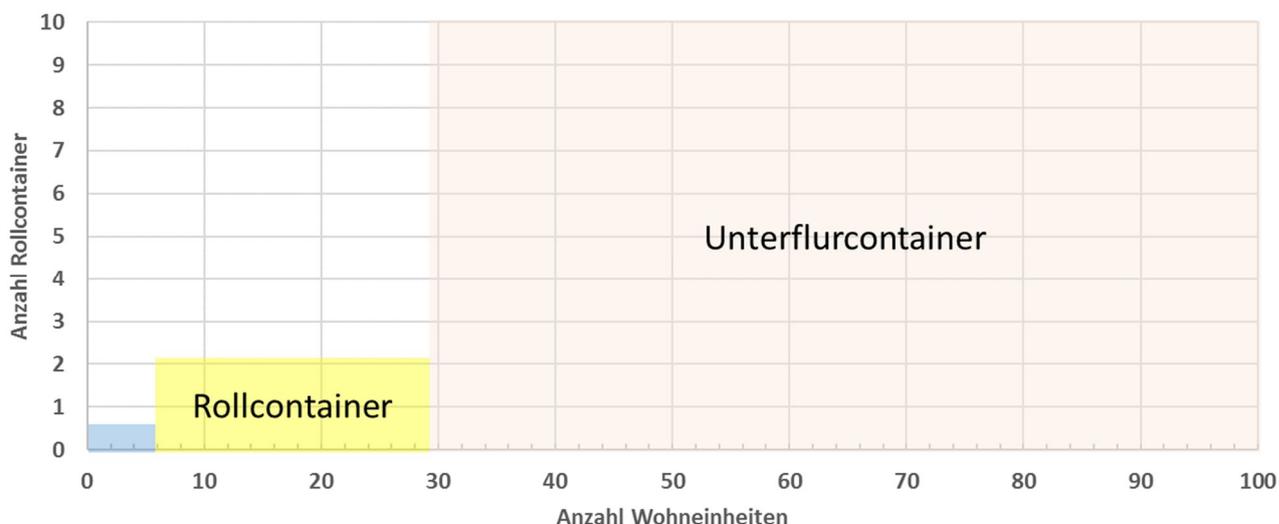
www.ilef.ch/abfallkalender

7. SYSTEMWAHL / ANZAHL BEHÄLTER

7.1 KEHRICHT

Die folgende Grafik gibt eine Übersicht über die vorgeschriebenen Gebinde für die Abfuhr von Haushaltkehricht. Diese Vorgaben sind gültig für Neubauten und wesentliche Umbauten. Für die definitive Systemwahl ist in jedem Fall die Abteilung Tiefbau zu kontaktieren.

1 bis 5 Wohneinheiten	lose Säcke an öffentlichen Bereitstellungspunkten
6 bis 28 Wohneinheiten	Rollcontainer (oberirdisch oder Liftsystem)
Ab 29 Wohneinheiten	Unterflurcontainer mit Kinshofer-Pilz



7.2 FINANZIELLE FÖRDERUNG VON UNTERFLURCONTAINERN FÜR KEHRICHT

Die Stadt fördert den Bau von Unterflurcontainern für Kehricht. Zu diesem Zweck kann bei der Abteilung Tiefbau für den Neubau von Unterflurcontainern eine Kostenbeteiligung beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Unterflurcontainer nicht mit Schloss gesichert ist und er einen öffentlichen Charakter erhält. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet die Abteilung Tiefbau fallweise.

7.3 GRÜNGUT

In Illnau-Effretikon fallen pro Person und Jahr ca. 90 Kilogramm Grünabfälle an. Das jährlich anfallende Volumen ist von der Feuchte und Art der Abfälle abhängig. Zudem ist die Variabilität der Grüngutmenge saisonal sehr verschieden und sie hängt auch von der Umgebungsgestaltung ab. Die Abteilung Tiefbau hilft bei der Systemwahl.

8. GENEHMIGUNG UND INKRAFTSETZUNG

Diese Richtlinie wurde vom Stadtrat am 25. November 2021 genehmigt (SR-Beschluss 2021-250) und per 1. Februar 2022 in Kraft gesetzt. Alle damit in Widerspruch stehenden früheren Beschlüsse sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

9. ANHANG

9.1 KRANDATEN UNTERFLURCONTAINER MIT KINSHOFER-PILZ

